

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 22

NUMMER : 18

DATUM : 23.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
74	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan E 145a, 2. Änderung, 1. Ergänzung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Miele-Platz“; hier: Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW-
75	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan L 441 „Brandsheide / Duisburger Straße“ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB -
76	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan Ost 442 „Gewerbegebiet Voisweg / K 10n“ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB-
77	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
78	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
79	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen-
80	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung der Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (Amtsblatt 17/2026, lfd. Nr. 71)-

Amtsblatt der Stadt Ratingen. Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Tel. (02102) 550-0. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Rechtsamt.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos beim Bürgerbüro der Stadt Ratingen in Papierform erhältlich.

Das Amtsblatt kann nach einmaliger Anmeldung kostenlos als PDF-Datei per E-Mail bezogen werden und ist auch auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter www.stadt-ratingen.de abrufbar. Druck: Eigendruck.

74 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

**Bebauungsplan E 145a, 2. Änderung, 1. Ergänzung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Miele-Platz“;
hier: Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW**

Der Rat der Stadt Ratingen hat am 14.07.2026 für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 145a, 2. Änderung, 1. Ergänzung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“ liegenden Flurstücke 306, 493, 492, 303, 273, 299, 302, 18, 310, 315 (westl. Dieselstraße), 326 (teilw.) (Dieselstraße), 20, 317, 316, 136, 313, 312, 26, 25, 296, 297, 143 (östl. Dieselstraße) in der Flur 15 der Gemarkung Ratingen, die nachstehende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund des § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung am 14.07.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes E 145a, 2. Änderung, 1. Ergänzung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“ beschlossen.
Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans E 145a, 2. Änderung, 1. Ergänzung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“.

Dieser beinhaltet die nachstehenden Flurstücke der Gemarkung Ratingen, Flur 15:

- 306, 493, 492, 303, 273, 299, 302, 18, 310, 315 (westl. Dieselstraße)
- 326 (teilw.) (Dieselstraße)
- 20, 317, 316, 136, 313, 312, 26, 25, 296, 297, 143 (östl. Dieselstraße)

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 5.000 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes E 145a, 2. Änderung, 1. Ergänzung „Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten.

Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 14.07.2026 beschlossene Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

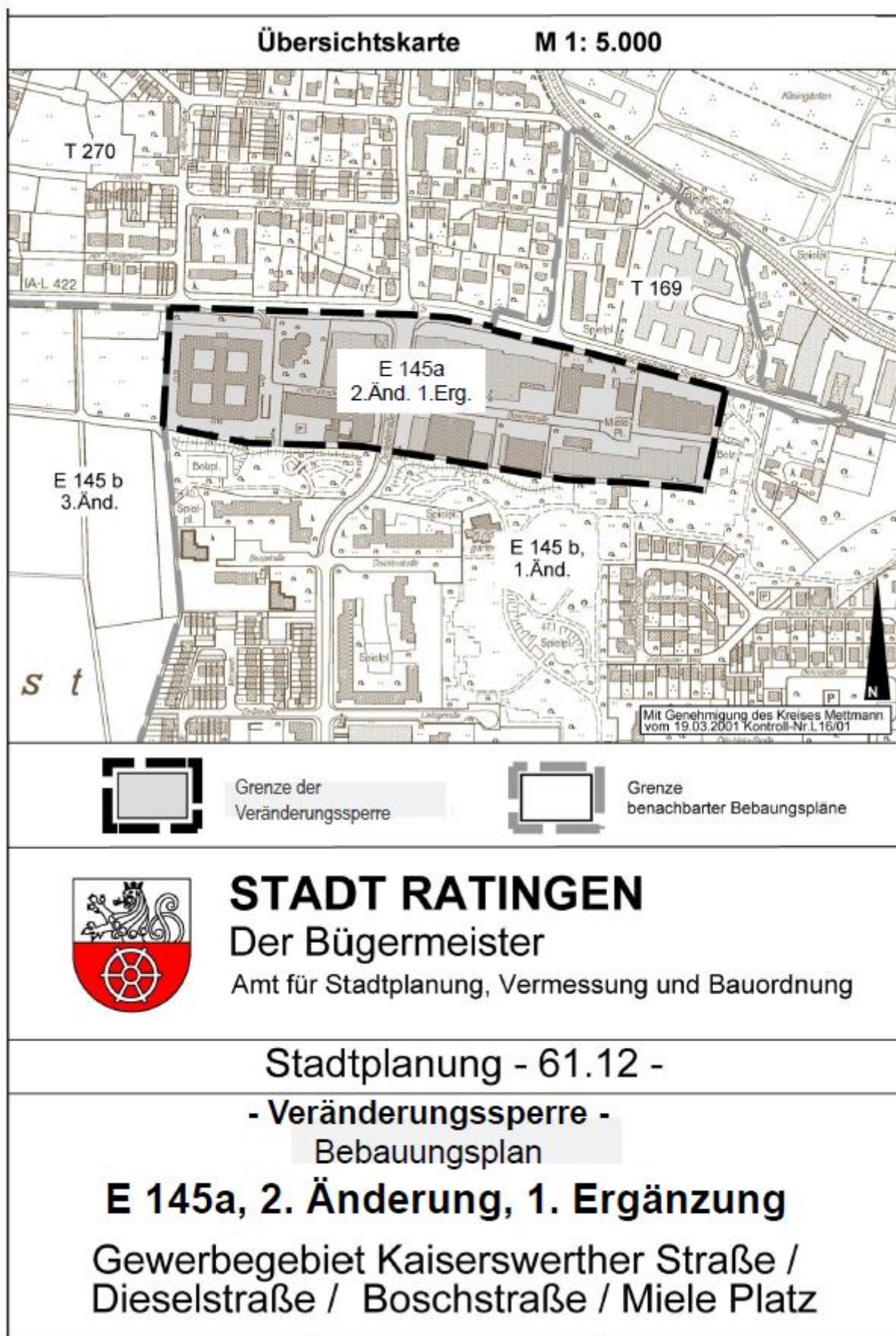
Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Ratingen, 16.07.2026

Patrick Anders
Bürgermeister



75 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 441 „Brandsheide / Duisburger Straße“

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan L 441 „Brandsheide / Duisburger Straße“

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lintorf in der Flur 7 und beinhaltet folgende Flurstücke:

658, 858, 859

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Hinweis Umweltprüfung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

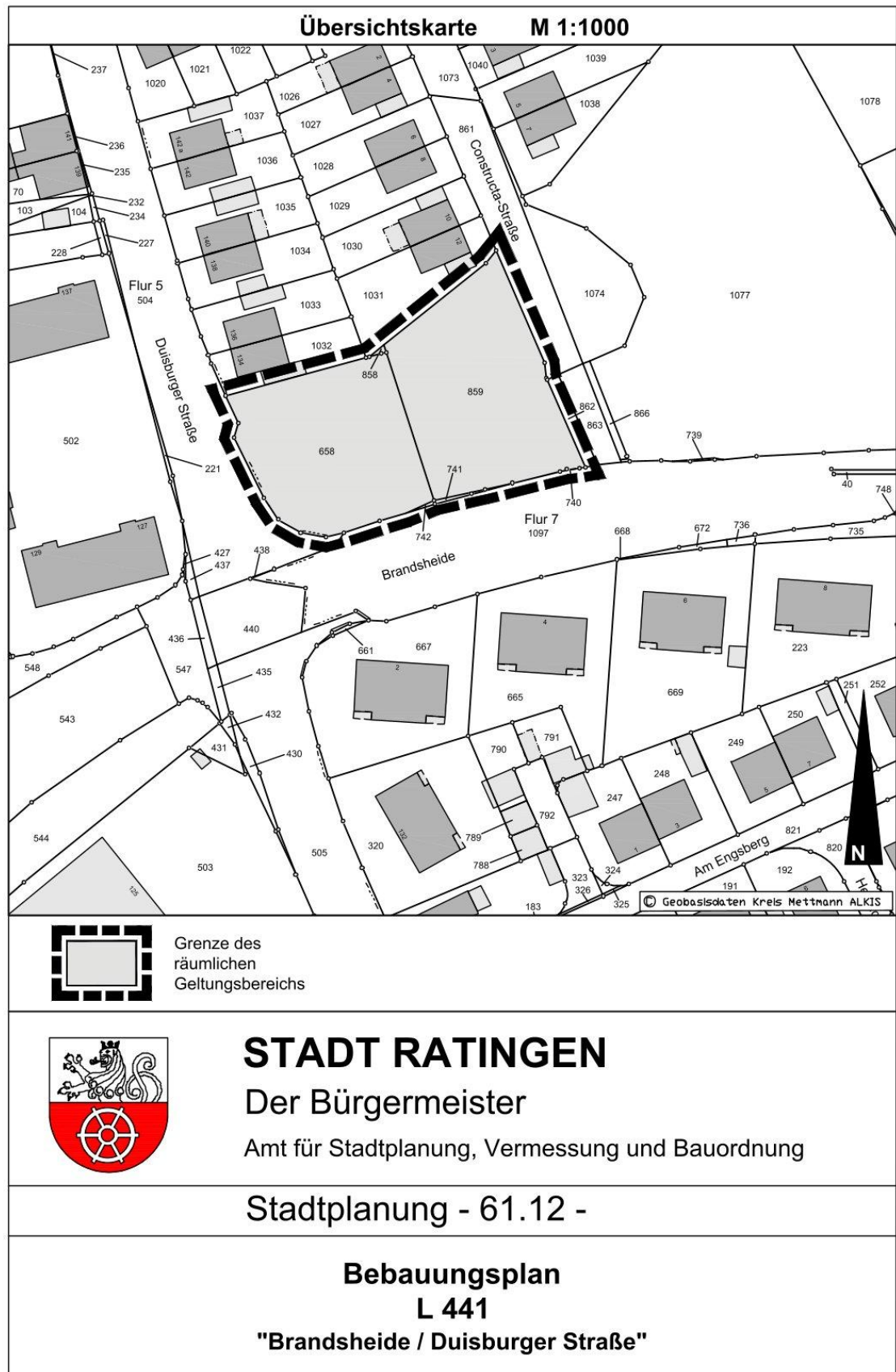
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 14.07.2026 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, 16.07.2026

Patrick Anders
Bürgermeister



76 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan Ost 442 „Gewerbegebiet Voisweg / K 10n“

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Ost 442 „Gewerbegebiet Voisweg / K 10n“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen in der Flur 28 und beinhaltet folgende Flurstücke:

226, 227, 228, 229, 387, 389, 541, 545, 547;

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Hinweis Umweltprüfung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

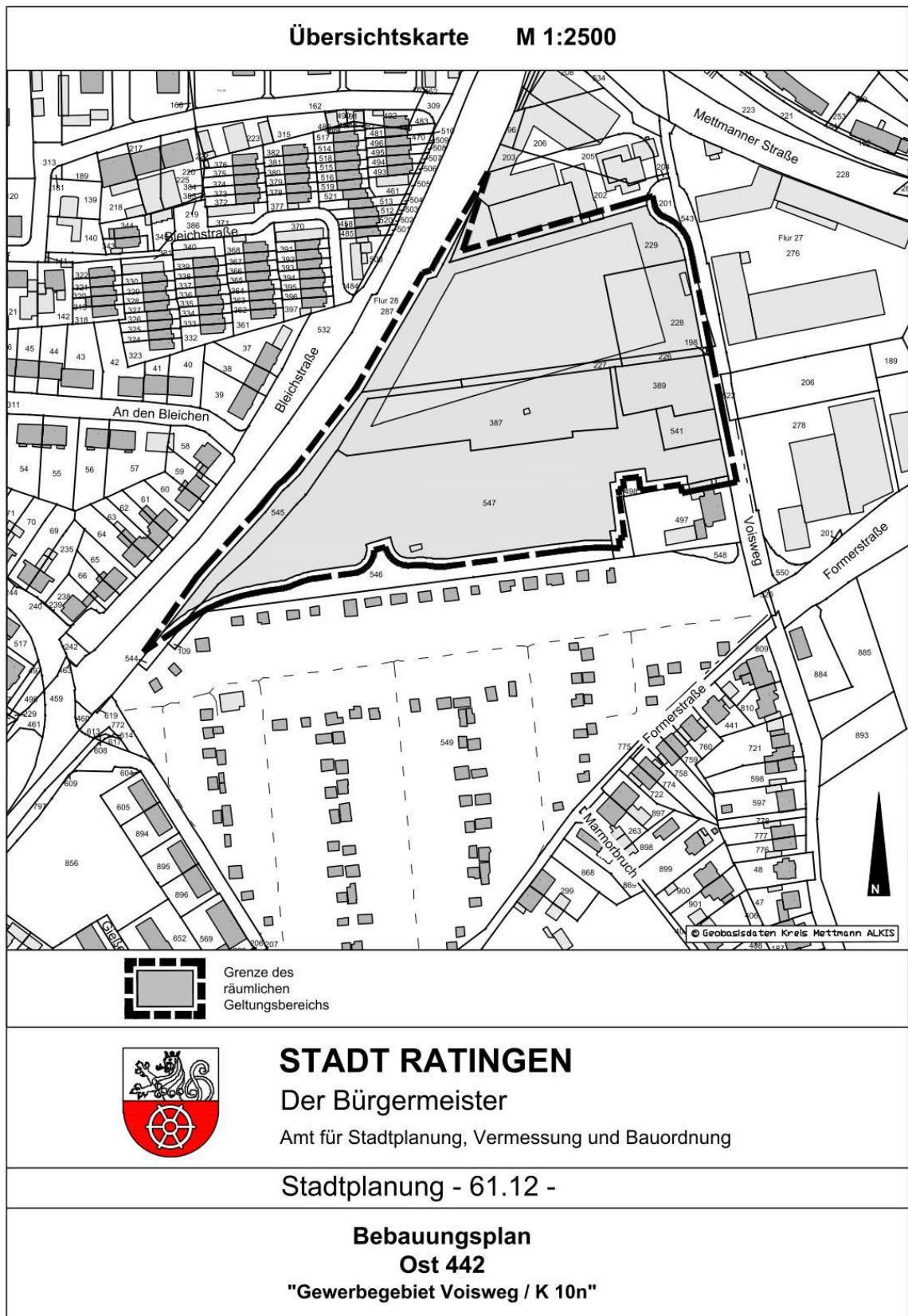
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 14.07.2026 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, 16.07.2026

Patrick Anders
Bürgermeister



77 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Valentin-Marcel Manastireanu
Letzte bekannte Anschrift: unbekannt

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Haftungsanhörung Gewerbesteuer 2022 vom 22.06.2026 für Firma NAG Bau GmbH, Kas-
senzeichen 2014874

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.17 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, 14.07.2026

Patrick Anders
Bürgermeister

78 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Athanasios Prasas
Letzte bekannte Anschrift: Griechenland

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2026 vom 16.01.2026 über die Grundbesitzabgaben
Objekt-Nr.: GA039572
Kassenkonto: 1036068

Abgaben-Änderungsbescheid 2026 vom 25.06.2026 über die Grundbesitzabgaben
Objekt-Nr.: GA039572
Kassenkonto: 1036068

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, 14.07.2026

Patrick Anders
Bürgermeister

79 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen

Fundsachen, die beim Fundbüro der Stadt Ratingen abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden

ab Freitag, dem 21.08.2026, 08:00 Uhr

im Rahmen einer Internetauktion zur Versteigerung angeboten. Die Versteigerung findet auf der Seite des zentralen Online-Fundbüros Deutschland (<https://www.xn--fundbrodeutschland-q6b.de/>) statt.

Zur Versteigerung stehen Fahrräder, E-Bikes und E-Scooter, Kamera, Schuhe, In-Ear-Kopfhörer und Drohnen, die im Fundbüro der Stadt Ratingen abgegeben wurden.

Für die zur Versteigerung vorgesehenen Fundsachen, die vor dem 20.02.2026 abgegeben wurden, können Eigentumsrechte noch bis zum 20.08.2026, gegenüber der Stadt Ratingen, Sachgebiet 32.11 Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen geltend gemacht werden (§ 980 BGB).

Weitere Informationen sind auch im Serviceportal der Stadt Ratingen zu finden: <https://serviceportal.ratingen.de/detail/-/vr-bisdetail/dienstleistung/12060/show>

Ratingen, 17.07.2026

Patrick Anders
Bürgermeister

80 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

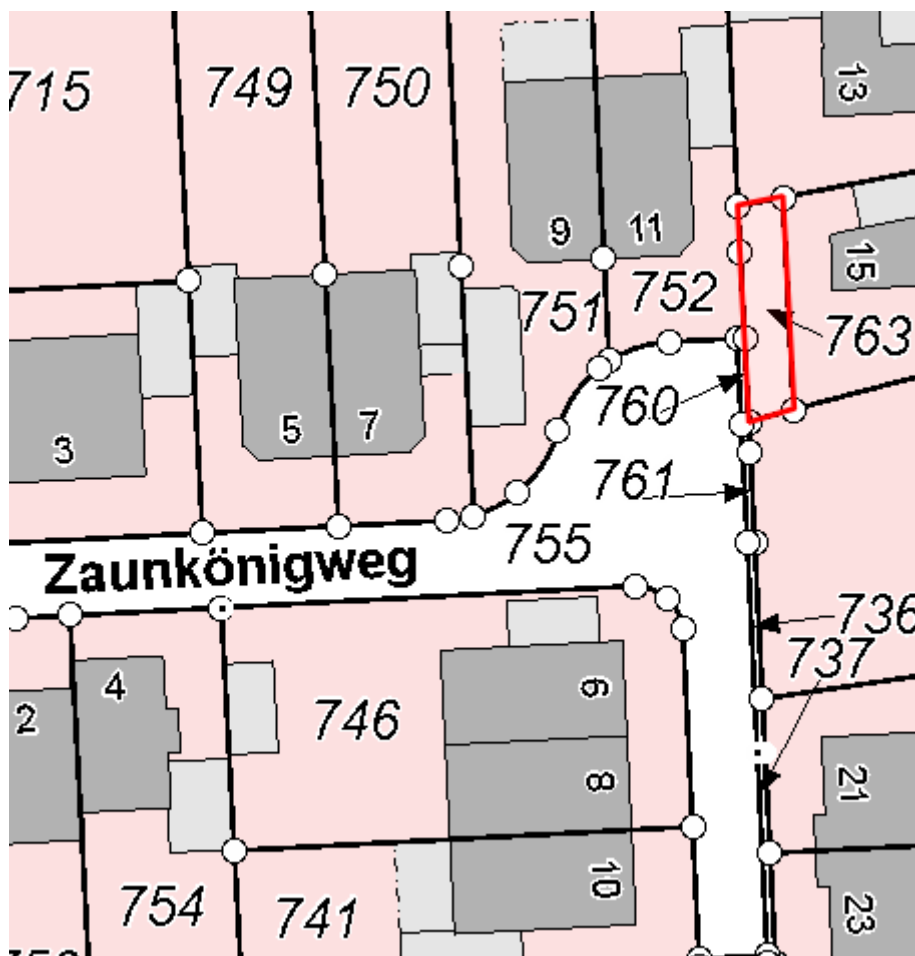
Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung der Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (Amtsblatt 17/2026, lfd. Nr. 71)

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) mit Stand vom 10.12.2024 werden für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Zaunkönigweg, Gemarkung Lintorf, Flur 13

Flurstück	Widmungsbereich	Beschränkung
763		keine

Straßengruppe: Gemeindestraße gemäß § 3 (1) Ziffer 3 StrWG NRW
Untergruppe: Anliegerstraße gemäß § 3 (4) Ziffer 2 StrWG NRW
Straßenbaulastträger: Stadt Ratingen
Wirksamkeit der Widmung: Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.



Die gewidmete Fläche ist im Übersichtsplan farbig umrissen.

Widmungsunterlagen können im Rathausgebäude Stadionring 17, 3. Etage, Tiefbauamt, Zimmer 3.36 während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung ist innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung die Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, zulässig. Die Klage ist bei diesem Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Ratingen, 06.07.2026

Patrick Anders
Bürgermeister